



Richtlinien
für Fußballspiele
in der Halle

Richtlinien für Fußballspiele in der Halle

Gültig für den Fußballverband Niederrhein e.V. ab 01.08.2015



Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Allgemeine Bestimmungen	3
A – Ausführungsbestimmungen für Fußballspiele in der Halle	4
I. Allgemeine Bestimmungen	4
II. Spielerlaubnis bei einem Vereinswechsel	5
III. Allgemeine Anordnungen für den Spielbetrieb	6
IV. Pflichtspiele	7
V. Wiederholungs- und Entscheidungsspiele	10
VI. Pokalspiele	10
VII. Auswahlspiele	11
VIII. Freundschaftsspiele	11
IX. Spieleinnahmen	11
X. Schlussbestimmungen	11

Richtlinien für Fußballspiele in der Halle



Gültig für den Fußballverband Niederrhein e.V. ab 01.08.2015

Präambel

Laut Spielordnung des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes §6 (2) sind die Landesverbände berechtigt, unter Beachtung der Richtlinien des DFB und des WFLV Ausführungsbestimmungen/Richtlinien für Fußballspiele in der Halle zu erlassen.

Im Fußballverband Niederrhein werden Fußballspiele in der Halle unter Berücksichtigung der DFB-Richtlinien zu Fußballspielen in der Halle und unter Einhaltung nachfolgender Richtlinien mit folgender Unterteilung durchgeführt werden:

Allgemeine Bestimmungen

~~A~~ – Ausführungsbestimmungen für Fußballspiele in der Halle ~~X~~

B – abweichende/ergänzende Bestimmungen für Vereinsturniere

C – abweichende/ergänzende Bestimmungen für Vereinsturniere mit Sondergenehmigung

Hierbei wird zwischen Verbandsspielen (Meisterschafts- und Pokalspielen) und Vereinsturnieren unterschieden. Alle Spiele auf Verbandsebene von der Kreis- bis zur DFB-Ebene werden nach den offiziellen FIFA-Regeln für Fußballspiele in der Halle (Futsal-Regeln) gespielt. Weitere abweichende Bestimmungen können für den Spielbetrieb in Turnierform für die Anzahl der Schiedsrichter, die Spielzeit und die Anzahl der kumulierten Fouls erlassen werden, wenn dies sachlich geboten ist.

Im Abschnitt A sind abweichende Bestimmungen zur SpO/WFLV (Feldfußball) beschrieben. Für Vereinsturniere gelten neben den allgemeinen Bestimmungen zusätzlich die Bestimmungen des Abschnittes B – abweichende/ergänzende Bestimmungen für Vereinsturniere, wobei auch dort Turniere nach den offiziellen Futsal-Regeln der FIFA zugelassen sind. In einer Übergangsphase (bis zum 01.07.2016) sind Vereinsturniere mit Sondergenehmigung und weiteren abweichenden Bestimmungen zulässig. Die für eine Sondergenehmigung entsprechenden Bestimmungen sind im Abschnitt C – abweichende/ergänzende Bestimmungen für Vereinsturniere mit Sondergenehmigung - beschrieben.

Für den Jugendspielbetrieb gelten zusätzlich die Richtlinien für Fußballspiele in der Halle für Juniorinnen und Junioren (Futsal-Richtlinien Jugend).

Ergänzende Durchführungsbestimmungen im Sinne dieser Richtlinie sind gestattet.

Richtlinien für Fußballspiele in der Halle



Gültig für den Fußballverband Niederrhein e.V. ab 01.08.2015

Allgemein Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Nachstehende Richtlinien gelten für alle Fußballspiele in der Halle im Bereich des Fußballverbandes Niederrhein (FVN).

§ 2 Veranstalter

Veranstalter von Fußballspielen in der Halle dürfen nur Organe und Mitgliedsvereine des FVN sein. Bei Turnieren muss der veranstaltende Verein mit einer Mannschaft am Turnier teilnehmen.

§ 3 Rechtliche Grundlagen

Fußballspiele in der Halle werden nach den Spielregeln der FIFA, den Richtlinien des DFB zu Fußballspielen in der Halle, Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des WFLV und nach diesen Richtlinien durchgeführt.

§ 4 Spielberechtigung

(1) Grundsätzlich gelten die Spielberechtigungsbestimmungen der Spielordnung (SpO) und Jugendordnung (JO) des FVN entsprechend. Bei Fehlen eines Spielerpasses oder mehrerer Spielerpässe sind die Spiele einzeln als verloren zu werten, wenn der Pass/die Pässe nach Ende des letzten Gruppenspiels nicht vorgelegt werden kann/können.

(2) Bei Turnieren, die über mehrere Tage ausgetragen werden, ist die Wertung dieser Spiele am Ende eines Turniertages analog des Abs. 1 vorzunehmen.

(3) Vor Beginn eines jeden Fußballspiels in der Halle oder eines Turniers ist von jeder Mannschaft der entsprechende Spielbericht auszufüllen. Spieler können nachgemeldet werden.

(4) Bei Teilnahme von mehreren Mannschaften gleicher Altersklasse eines Vereins an einem Turnier kann ein Spieler nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.

(5) Die Passkontrolle ist jeweils vor dem ersten Spiel durchzuführen.

(6) Die Erteilung einer Gastspielerlaubnis ist grundsätzlich möglich. Für die Beantragung einer Gastspielerlaubnis gelten § 58 Abs. 5 Spielordnung (SpO) und § 24 a Jugendordnung (JO) analog.

(7) Für Fußballspiele in der Halle und Hallenturniere kann für höchstens zwei Spieler pro Verein eine Gastspielerlaubnis erteilt werden. Eine Gastspielerlaubnis ist zehn Tage vor dem Spiel oder dem Turnier (Datum des Poststempels) beim zuständigen Gremium des FVN zu beantragen.

(8) Für offizielle Meisterschaften des FVN ist die Erteilung einer Gastspielerlaubnis ausgeschlossen.

§ 5 Spielregeln

Es gelten die Spielregeln für Fußballspiele in der Halle (Futsal-Spielregeln) der FIFA und die Richtlinien für Fußballspiele in der Halle des DFB.

Richtlinien für Fußballspiele in der Halle



Gültig für den Fußballverband Niederrhein e.V. ab 01.08.2015

A – Ausführungsbestimmungen für Fußballspiele in der Halle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Spielregeln

(1) Die vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband (WFLV), von den Landesverbänden und ihren Vereinen veranstalteten Fußballspiele in der Halle sind, soweit nicht die Sonderregelung des § 6 (Turniere) greift, nach den Spielregeln der FIFA durchzuführen.

§ 2 Spielleitung. Befugnisse der Spielleitenden Stellen

(1) Spielleitende Stelle für Verbandsspiele des FVN ist der Freizeit und Breitensport (F&B) Ausschuss des FVN. Näheres regelt diese Richtlinie.

(2) Die Spielleitenden Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, die den Verwaltungsstellen durch die Vorschriften der Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) übertragenen Befugnisse auszuüben. Für die Ahndung sportlicher Vergehen bei Freundschaftsspielen im In- und Ausland sind die Kreise zuständig, denen die betroffenen Vereine angehören.

(3) Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt, jedoch kann der Schiedsrichter von der Spielleitenden Stelle in Zweifelsfällen gehört werden.

(4) Die Spielleitenden Stellen können Staffelleiter mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten beauftragen.

§ 3 Automatische Sperre

Die automatische Sperre eines Spielers nach einem Feldverweis wegen der Roten Karte regelt sich nach den Bestimmungen der § 9 RuVO.

§ 4 Spielbetrieb der Vereine

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist die Mitgliedschaft der Vereine im FVN.

(2) Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgen nach den Satzungsbestimmungen des FVN.

(3) In begründeten Ausnahmefällen sind zeitlich befristet Spielgemeinschaften auf der Ebene der untersten Ligen zuzulassen. Näheres ist durch eine Verwaltungsanordnung zu regeln.

§ 5 Pflicht- und Freundschaftsspiele

Siehe WFLV-Spielordnung (SpO/WFLV) §5

§ 6 Fußballturniere in der Halle

(1) Für Fußballturniere in der Halle, die von Vereinen durchgeführt werden, können abweichende und ergänzende Regelungen von den in § 1 genannten Bestimmungen über die Spielregeln und die Spielleitung erlassen werden.

(2) Für den Spielbetrieb der den Landesverbänden angeschlossenen Betriebssportgruppen und Betriebssportgemeinschaften sind die von den Landesverbänden mit den Betriebssportverbänden geschlossenen Verträge maßgebend.

§ 7 Status der Fußballspieler in der Halle

Fußballspiele in der Halle werden von Amateuren ausgeübt.

(1) Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball in der Halle spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 249,99 EUR im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagererstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.

§ 8 Spielberechtigung

(1) Zur Teilnahme an Verbandsspielen (Meisterschaft, Pokal) sind nur die Vereinsmitglieder berechtigt, die im Besitz einer Futsal-Spielerlaubnis für ihren Verein sind.

(2) Ein Spieler darf grundsätzlich nur in Mannschaften des Vereins spielen, für den er die Spielerlaubnis erhalten hat. Das Spielen in kombinierten Vereinsmannschaften ist nur mit der vorherigen Zustimmung des für den Spieler zuständigen Kreises zulässig. Für das Spielen in Mannschaften ausländischer Vereine ist die Zustimmung des DFB-Spielausschusses erforderlich.

In Freundschaftsspielen von Amateurmansschaften im Seniorenbereich können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen.

Die Gastspielerlaubnis ist vom Antragsteller bei seinem Landesverband zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins, auch bei Spielern ausländischer Vereine beizufügen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 31 der SpO/DFB.

(3) Spieler dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Vereine durch ihre Mitgliedsverbände der FIFA angehören. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des für den Spieler zuständigen Landesverbandes.

Richtlinien für Fußballspiele in der Halle



Gültig für den Fußballverband Niederrhein e.V. ab 01.08.2015

(4) Fußballspiele in der Halle zwischen Frauen und Herrenmannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. In Pflichtspielen dürfen Frauen nicht in Herrenmannschaften und Männer nicht in Frauenmannschaften mitwirken. Freundschaftsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herrenmannschaften sind zulässig.

§ 9 Spielerpass

Siehe SpO/WFLV §9

§ 10 Erwerb der Spielerlaubnis

Siehe SpO/WFLV §10

§ 10 a Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online

Siehe SpO/WFLV §10a

§ 11 Umfang der Spielerlaubnis

(1) In Freundschafts- und Pokalspielen sind die Spieler für alle Mannschaften des Vereins, für den sie eine Spielerlaubnis besitzen, spielberechtigt. Für Pflichtspiele (Punkte-, Wiederholungs- und Entscheidungsspiele) gelten nachfolgende Bestimmungen.

(2) Die Spieler werden durch ihren berechtigten Einsatz in einem Pflichtspiel der höheren oder unteren Mannschaft Spieler der jeweiligen Mannschaft.

(3) Spieler einer unteren Mannschaft können an Pflichtspielen einer höheren Mannschaft jederzeit teilnehmen. Durch ihren Einsatz werden sie Spieler der höheren Mannschaft.

(4) Spieler einer höheren Mannschaft können an Pflichtspielen einer unteren Mannschaft erst nach Ablauf einer Schutzfrist gemäß Absatz 5 teilnehmen. Mit dem berechtigten Einsatz werden sie Spieler der unteren Mannschaft.

(5) Die Schutzfrist beginnt unmittelbar nach dem Spieleinsatz und endet nach Ablauf der folgenden zehn Tage. Bei Sperrstrafen beginnt die Schutzfrist erst nach Ablauf der Sperre.

(6) Jeder Verein darf in einem Pflichtspiel bis zu zwei Spieler einer höheren Mannschaft, für die die Schutzfrist abgelaufen ist, in einer unteren Mannschaft einsetzen. Unter diesen Spielern darf höchstens ein Spieler sein, der am 1.7. des Jahres das 23. Lebensjahr bereits vollendet hat (Ü 23).

Werden mehr als zwei Spieler oder mehr als ein Ü-23-Spieler eingesetzt, so gelten alle diese Spieler als unberechtigt eingesetzt und bleiben Spieler der höheren Mannschaft.

(7) Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Leistungsklasse, finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 entsprechende Anwendung. Den Rang dieser Mannschaften haben die Vereine vor Beginn der Spielzeit verbindlich festzulegen.

(8) Spieler, die zum Zeitpunkt des fünftletzten Punktspiels der unteren Mannschaft Spieler der höheren Mannschaft sind, dürfen in den letzten vier Punktspielen und nachfolgenden Entscheidungsspielen der unteren Mannschaft nicht mehr eingesetzt werden. Ausgenommen sind die Spieler einer höheren Mannschaft, die mindestens sechs Wochen vor dem viertletzten Punktspiel der unteren Mannschaft in der höheren Mannschaft nicht mehr zum Einsatz gekommen sind. Diese Frist beginnt bei Sperrstrafen erst nach Ablauf der Sperre. Die Spielberechtigung für die letzten vier Punktspiele und nachfolgende Entscheidungsspiele bleibt für den Spieler der unteren Mannschaft auch dann bestehen, wenn er während dieser Zeit in der nächsthöheren Mannschaft eingesetzt wird.

(9) Für Ü16-Spieler (A-Junioren), welche auf Antrag eine Spielberechtigung für den Seniorenbereich für Fußballspiele in der Halle (Futsal) bekommen haben, gelten für den Einsatz im Seniorenbereich die vorstehenden Bestimmungen.

(10) Die vorstehenden Vorschriften über die Zuordnung der Spieler zu einer bestimmten Mannschaft gelten nur für das jeweilige Spieljahr.

II. Spielerlaubnis bei einem Vereinswechsel

§ 12 Abmeldung und Vereinswechsel von Amateuren

Siehe SpO/WFLV §15

§ 13 Wechselperioden

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in der Wechselperiode vom 1.07. bis zum 31.08. stattfinden.

§ 14 Spielerlaubnis für Pflichtspiele von Amateuren - ausgenommen Pokalspiele - beim Vereinswechsel

(1) Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. (Wechselperiode I).

Die Spielberechtigung für Pflichtspiele wird ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.07., erteilt, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Abs. 2 festgelegten Schadensbetrages nachweist, im Übrigen zum 1.11.. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins. Nachträgliche Zustimmungen, die nach dem 31.08. eingehen, werden nicht anerkannt. Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen am 30.06. oder später teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt

Richtlinien für Fußballspiele in der Halle



Gültig für den Fußballverband Niederrhein e.V. ab 01.08.2015

der 30.06. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

(2) Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Abs. 2.1

(2.1) Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.08. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.05. gilt die Spielklasse der neuen Saison. Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der

1. Spielklassenebene (WFLV Liga)	150,00 EUR
2. Spielklassenebene	50,00 EUR,
ab 3. Spielklassenebene	25,00 EUR,

(2.2) Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigen Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

(2.3) Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

(3) Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

(4) Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz des Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb eines Mitgliedsverbandes nicht den Einsatz in einer Auswahl des Mitgliedsverbandes.

§ 15 Spielerlaubnis für Freundschafts- und Pokalspiele beim Vereinswechsel von Amateuren

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen bei der Passstelle ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

§ 16 Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

Siehe SpO/WFLV §20

§ 17 Wartefristen für Amateure

Siehe SpO/WFLV §21

§ 18 Wegfall der Wartefristen für Amateure

Siehe SpO/WFLV §22

§ 19 Überregionaler Vereinswechsel

Siehe SpO/WFLV §23

§ 20 Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

Siehe SpO/WFLV §24

§ 21 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen, und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

Siehe SpO/WFLV §25

III. Allgemeine Anordnungen für den Spielbetrieb

§ 22 Spieljahr - Spielpause

Siehe SpO/WFLV §26

§ 23 Allgemeines Verhalten der Vereine, Mannschaften und Spieler

(1) Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen. Dazu zählen auch vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt. Den Anordnungen der Spielleitenden Stellen haben Vereine, Mannschaften und Spieler Folge zu leisten. Verlangte Auskünfte sind wahrheitsgemäß zu erteilen.

Richtlinien für Fußballspiele in der Halle



Gültig für den Fußballverband Niederrhein e.V. ab 01.08.2015

(2) Vereine dürfen Spieler anderer Vereine - auch Jugendspieler - nur an ihrem Training teilnehmen lassen, wenn der andere Verein vorher schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.

(3) Die Mannschaften müssen pünktlich zum festgesetzten oder vereinbarten Spielbeginn antreten.

Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens drei Spieler jeder Mannschaft in Spielkleidung auf dem Spielfeld sind. Eine nicht vollständig angetretene Mannschaft kann sich bis zum Spielschluss ergänzen.

Der Schiedsrichter kann auf Wunsch des Spielführers einer Mannschaft ein Spiel abbrechen, wenn diese Mannschaft durch Ausscheiden weniger als drei Spieler auf dem Feld hat und das Ergebnis für den Gegner lautet. Das Spiel wird für den Gegner mit 5 : 0 Toren als gewonnen gewertet.

Hat der Gegner zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis als 5 : 0 Tore erzielt, so wird gemäß § 43 Abs. 1 dieses Ergebnis gewertet.

(4) Von allen Mannschaften und Spielern wird während der Ausübung des Sports sportliches Verhalten, Selbstbeherrschung und Achtung gegenüber allen Beteiligten und Zuschauern verlangt. Alle haben diese Richtlinien zu befolgen und die sportliche Disziplin zu wahren.

(5) Bei Ausschreitungen von Zuschauern kann der Gastverein zur Verantwortung mit herangezogen werden.

§ 24 Spielkleidung

Siehe SpO/WFLV §28

§ 25 Pflichten der Platzvereine

(1) Der Platzverein hat dem Gastverein, dem Schiedsrichter und den -assistenten eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten sowie dafür zu sorgen, dass angemessene sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen.

(2) Der Platzverein ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Platz (in der Halle) vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat für den notwendigen Schutz des Gastvereins, des Schiedsrichters und der -assistenten auch auf dem Heimweg zu sorgen. Der Platzverein hat eine ausreichende Anzahl von Ordnern zu stellen, die deutlich erkennbar sein müssen. Der Platzverein ist für die Ausschreitungen von Zuschauern verantwortlich.

(3) Der Platzverein ist verpflichtet, bei Verletzungen für die notwendige Hilfeleistung zu sorgen, er hat zumindest ausreichendes Verbandszeug zu stellen.

(4) Der Platzverein ist verpflichtet, Personen, denen durch Entscheidung eines Verbandsorganes der Zutritt zu Fußballspielen in der Halle verboten ist, bei Zuwiderhandlung aus der Halle zu weisen.

(5) Der Platzverein ist verpflichtet, Spielergebnisse einschließlich eines eventuellen Abbruchs oder Spielausfalls unverzüglich, spätestens bis 2 Stunden nach Spielende des jeweiligen Spieles, in das DFBnet-System einzupflegen.

§ 26 Platzaufbau (Hallenaufbau)

(1) Der Verein, auf dessen Platz (in dessen Halle) gespielt wird, hat dafür zu sorgen, dass

1. das Spielfeld gemäß den aktuellen FIFA-Regeln aufgebaut und markiert ist,
2. die Tore in einem Umkreis von 5,50 m gegenüber den Zuschauern abgesperrt sind,
3. mindestens zwei wettspielfähige Bälle und
4. Spielberichtsformulare mit adressierten Freiumschlägen zur Stelle sind.

(2) Kann der Platzverein seine Spielstätte nicht stellen, so hat er dies unter Angabe der Gründe der zuständigen Spielleitenden Stelle, dem gegnerischen Verein und dem Schiedsrichter spätestens fünf Tage vor dem Spiel schriftlich anzuzeigen. In diesem Falle hat die Spielleitende Stelle das Recht, das Spiel auf einem von ihr zu bestimmenden Platz anzusetzen.

§ 27 Einwendungen gegen den Platzaufbau

Siehe SpO/WFLV §31

§ 28 Spielerpasskontrolle

Siehe SpO/WFLV §32

§ 29 Spielbericht

Siehe SpO/WFLV §34

§ 30 Spielabbruch

Siehe SpO/WFLV §36

IV. Pflichtspiele

§ 31 Teilnahme an Pflichtspielen

(1) Jeder Verein hat das Recht, an Pflichtspielen mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen. Mit seiner Meldung, die zu dem von der Spielleitenden Stelle vorgeschriebenen Termin erfolgen muss, verpflichtet er sich zur regelmäßigen Teilnahme an den für seine Mannschaften angesetzten Spielen.

Richtlinien für Fußballspiele in der Halle



Gültig für den Fußballverband Niederrhein e.V. ab 01.08.2015

(2) Den Landesverbänden bleibt es überlassen, die Verpflichtung der Vereine, Schiedsrichter zu stellen, anderweitig zu regeln.

§ 32 Punktespiele

(1) Die Punktespiele werden als Rundenspiele, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspielen bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat, innerhalb einer Klasse oder Spielgruppe ausgetragen. Abweichende Regelungen können in den Durchführungsbestimmungen (§50) geregelt werden.

(2) Als eigene Spielstätte gilt die am Sitz des Vereins gelegene Anlage. Über Ausnahmen entscheiden die Spielleitenden Stellen.

§ 33 Leistungsklassen

(1) Die Leistungsklassen gliedern sich von oben nach unten wie folgt:

Amateurklassen:

1. Spielklassenebene (WFLV Liga)
2. Spielklassenebene (Niederrhein-Liga),
3. Spielklassenebene (Landesliga)
4. Spielklassenebene (auf Kreisebene)

Den Landesverbänden bleibt es überlassen, weitere Unterteilungen vorzunehmen.

(2) Die Einteilung der zu den Pflichtspielen gemeldeten Mannschaften in die im Rahmen des Gesamtspielbetriebes zu bestimmenden oder in bestehende Leistungsklassen und Spielgruppen nehmen unanfechtbar die Spielleitenden Stellen vor.

(3) Neu in den Verband aufgenommene Vereine und wiederaufgenommene Vereine sollen in der Regel der untersten Klasse ihres Kreises zugeteilt werden. Die Entscheidung trifft das Präsidium des zuständigen Landesverbandes nach Anhörung des zuständigen Kreisvorstandes und des Verbandsfußballausschusses. § 22 Nr. 11 bleibt unberührt.

(4) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine bildet der neue Verein in der Regel eine erste und eine zweite Mannschaft. Die erste Mannschaft ist der höchsten Klasse, der einer der Vereine angehörte, zuzuteilen. Gehörten die Vereine derselben Spielklasse an, dann ist die erste Mannschaft dieser Spielklasse zuzuteilen, die zweite Mannschaft hat in der nächsttieferen Spielklasse zu spielen - ausgenommen hiervon sind die Vereine der untersten Spielklassenebene. Die weiteren unteren Mannschaften verbleiben in ihren Spielklassen.

(5) Das Verfahren bei dem Zusammenschluss von Vereinen regeln die Landesverbände.

(6) Untere Mannschaften der Amateurvereine sowie die Amateurmansschaften der Lizenzvereine können sich an der allgemeinen Meisterschaft von ersten Mannschaften aller Klassen beteiligen. Sie können bis zur höchsten Amateurklasse aufsteigen.

§ 34 Spielwertung

(1) Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.

(2) Meister der Runde oder Sieger der Gruppe ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.

(3) Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften dieselben höchsten oder niedrigsten Punktzahlen, so entscheiden die Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander. Besteht auch dann noch Gleichheit, entscheidet die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

§ 35 Verspäteter Spielbeginn

(1) Tritt eine Mannschaft verspätet an, wird aber das Spiel ordnungsgemäß durchgeführt, so wird das Spiel entsprechend seinem Ausgang gewertet.

Fällt ein Spiel wegen Nichterscheinens einer Mannschaft aus, so kann es neu angesetzt werden, wenn das Nichterscheinen durch höhere Gewalt verursacht wurde.

Der rechtzeitige Reiseantritt ist nachzuweisen. Private Verkehrsmittel dürfen benutzt werden. Begründet eine Mannschaft ihre Verspätung oder ihr Ausbleiben mit dem Ausfall eines privaten Verkehrsmittels, so obliegt ihr eine erhöhte Beweispflicht.

(2) Ist der festgesetzte Spielbeginn nicht einzuhalten, weil ein vorausgegangenes Pflichtspiel auf demselben Spielfeld über den Zeitpunkt des Spielbeginns hinaus dauert, so haben Mannschaften und Schiedsrichter bis zur Beendigung des vorausgegangenen Pflichtspiels zu warten.

(3) Die Wartezeit zu Abs. 1 und 2 beträgt grundsätzlich 20 Minuten.

§ 36 Spielwertung in besonderen Fällen

(1) Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen können Spiele anders als ausgetragen gewertet werden. Wird ein Spielergebnis nachträglich anders als ausgetragen gewertet oder ein nicht ausgetragenes oder ein nicht zu Ende geführtes Spiel nachträglich für eine Mannschaft als gewonnen gewertet, so wird das Spielergebnis mit 5 : 0 - für den Verlierer mit 0 : 5 - Toren gewertet. Ist eine Mannschaft gesperrt und damit gehindert, für sie angesetzte Spiele auszutragen, so werden die ausgefal-

Richtlinien für Fußballspiele in der Halle



Gültig für den Fußballverband Niederrhein e.V. ab 01.08.2015

lenen Spiele ebenfalls mit 0 : 5 Toren gewertet. Hat die an einem Spielabbruch durch den Schiedsrichter unschuldige Mannschaft im Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis als 5 : 0 Tore erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.

(2) Ein Spiel wird einer Mannschaft als verloren und der anderen Mannschaft als gewonnen gewertet, wenn sie

1. durch verspäteten oder mangelhaften Bau des Spielfeldes oder durch Fehlen des Balles oder Ersatzballes verschuldet, dass das Spiel nicht durchgeführt werden kann;
2. sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter zu spielen;
3. auf das Spiel verzichtet, nicht oder mit weniger als drei Spielern antritt;
4. sich nicht auf einen neutralen Schiedsrichter einigt;
5. ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet, oder wenn das Spiel durch mangelhaften Ordnungsdienst des Platzvereins durch den Schiedsrichter abgebrochen wird;
6. durch eigenes Verschulden so spät antritt, dass das Spiel nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann, oder wenn sie die Durchführung eines Pflichtspiels unsportlich verhindert;
7. einen Spieler mitwirken lässt, der gegen das Dopingverbot gemäß § 8a RuVO/WFLV verstößt; dabei ist § 17 Nr. 5 RuVO/DFB besonders zu berücksichtigen. Bei einem Einspruch gegen die Spielwertung wegen des Verdachts der Spielmanipulation findet § 47 a RuVO Anwendung.

(3) Ein Spiel wird auch dann für eine Mannschaft als verloren und der anderen Mannschaft als gewonnen gewertet, wenn diese Mannschaft einen Spieler ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lassen und die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 44 nicht gegeben sind, es sei denn, den Verein trifft hieran kein eigenes oder zurechenbares Verschulden. Wird ein Spiel hiernach gewertet, so bewirkt dies Punktverlust und Wertung gem. Abs. 1 auch für alle diesem Spiel folgende Spiele, in denen der betroffene Verein den Spieler bis zur Entscheidung durch das Rechtsorgan eingesetzt hat, es sei denn, den Verein trifft hieran kein eigenes oder zurechenbares Verschulden. Trifft den Verein kein Verschulden, so sind die gewonnenen Spiele nicht zu werten und zu wiederholen. Bei unentschiedenen Spielen und bei mit weniger als fünf Toren Unterschied vom Spielgegner gewonnenen Spielen geschieht das nur auf Antrag des Spielgegners. Der Antrag muss innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung der Entscheidung in den Amtlichen Mitteilungen bei der zuständigen Verwaltungsstelle gestellt werden.

(4) Ist der Einspruch gegen die Wertung eines Pflichtspiels aus anderen Gründen gerechtfertigt, so ist dieses Spiel in der Regel nicht zu werten, sondern zu wiederholen. Ein verlorenes Spiel darf für den Verlierer nur dann ausnahmsweise als gewonnen gewertet werden, wenn der Gegner sich einer besonders schwerwiegenden Pflichtverletzung schuldig gemacht hat. Gleiches gilt für die Wertung eines unentschieden ausgegangenen Spiels.

(5) Ein Spiel wird für beide Mannschaften als verloren gewertet, wenn beide den Abbruch des Spiels durch den Schiedsrichter verschuldet haben.

(6) Die Spielleitenden Stellen entscheiden auf schriftlichen Antrag über Punktverlust gemäß Absatz 2 Nr. 1 - 3 und über die Spielwertung in Fällen des Absatzes 3, sofern sie den Sachverhalt für unstrittig erachten. Vor der Entscheidung über die Spielwertung in Fällen des Abs. 3 ist der betroffene Verein unter Hinweis auf die drohende Rechtsfolge unter Setzung einer angemessenen Frist anzuhören. Antragsberechtigt sind die nach § 47 Abs. 3 der Rechts- und Verfahrensordnung einspruchsberechtigten Vereine. Der Antrag ist innerhalb der Einspruchsfrist des § 47 Abs. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung per Einschreiben zu stellen. Die Landesverbände sind berechtigt, für ihr Verbandsgebiet den Spielleitenden Stellen diese Befugnis auch von Amts wegen zu übertragen. Die Spielleitenden Stellen können das Verfahren auch ohne eigene Entscheidung an das zuständige Rechtsorgan abgeben.

Im Fall des Abs. 2 Nr. 7 leitet die Spielleitende Stelle ein Verfahren vor dem zuständigen Rechtsorgan ein.

Gegen die Entscheidung der Spielleitenden Stellen kann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe per Einschreiben Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser Antrag ist bei der Spielleitenden Stelle einzureichen, deren Entscheidung angefochten wird. Diese Stelle hat die Sache dem zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung vorzulegen. Das Verfahren vor den Rechtsorganen ist gebühren- und auslagenpflichtig. Die Gebühren sind innerhalb von zehn Tagen nach Antragstellung zu zahlen. Sollte vor Ablauf dieser Frist verhandelt werden, so hat die Zahlung spätestens am Verhandlungstage zu erfolgen. Der Nachweis über die erfolgte Gebührenezahlung ist von dem Antragsteller spätestens vor Beginn der Verhandlung zur Sache zu erbringen. Rechtsverfahren gehen den Verwaltungsverfahren vor.

Die sportgerichtliche Entscheidung ist unanfechtbar.

(7) Wird auf Spielwiederholung erkannt, so ist das Spiel grundsätzlich an demselben Ort neu anzusetzen.

§ 37 Spielwertung bei irrtümlich erteilter Spielberechtigung

Siehe SpO/WFLV §44

§ 38 Spielerwechsel

Bei allen Pflichtspielen dürfen während der gesamten Spieldauer bis zu 14 Spieler beliebig oft ausgewechselt werden. Dieser Austausch ist an keine Voraussetzung gebunden. Spielerwechsel sind nicht zu notieren. Ein des Feldes verwiesener Spieler darf nicht ersetzt werden.

§ 39 Platzsperr

Siehe SpO/WFLV §46

Richtlinien für Fußballspiele in der Halle



Gültig für den Fußballverband Niederrhein e.V. ab 01.08.2015

§ 40 Spielpläne

(1) Die Aufstellung der Spielpläne erfolgt durch die Spielleitende Stelle. Die Spielpläne werden durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen, auf elektronischem Weg oder durch die Herausgabe besonderer Terminkalender bekannt gemacht.

(2) Der Spielplan für eine Runde soll den Vereinen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Spiele bekannt gegeben werden.

(3) Die Spielleitende Stelle kann Spiele nur absagen oder verlegen, wenn verbandsseitiges Interesse oder höhere Gewalt vorliegen.

(4) Ein Verein, der einen Spieler für ein Auswahlspiel des Kreises, des Landesverbandes, des Regionalverbandes oder des DFB gemäß § 60 Abs. 1 abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht innerhalb von fünf Tagen nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Neuansetzung oder Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist unzulässig.

Bei Einberufung von A-Junioren/B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs für Lehrgänge/Auswahlspiele von Junioren-Auswahlmannschaften kann die Absetzung eines Frauen-/Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden.

(5) Verlegen von Spieltagen oder Auswechslung des Gegners, neue Spieltage für ausgefallene Spiele sowie für Entscheidungsspiele sind spätestens bis zum Ablauf des fünften Tages vor dem betreffenden Spieltag den beteiligten Vereinen mitzuteilen.

§ 41 Auf- und Abstiegsregelung

Siehe SpO/WFLV §48

§ 42 Ansetzung von Pflichtspielen

Siehe SpO/WFLV §49

§ 43 Durchführungsbestimmungen

Siehe SpO/WFLV §50

§ 44 Meldung der Meister

Siehe SpO/WFLV §51

§ 45 Ausscheiden von Mannschaften

Siehe SpO/WFLV §52

§ 46 Spielverzicht

Verzichtleistung auf ein Punktespiel ist nur mit Genehmigung der Spielleitenden Stelle zulässig. Entsteht hierdurch dem anderen Verein ein finanzieller Nachteil, kann die Spielleitende Stelle anordnen, dass der verzichtende Verein diesen Nachteil dem anderen Verein ausgleicht. Vor der Anordnung ist dem verzichtenden Verein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zu berücksichtigen sind nur die tatsächlich entstehenden Unkosten. Die Pflicht zur Austragung eines Freundschaftsspiels bleibt hiervon unberührt. Gegner und Schiedsrichter sind nach der Genehmigung des Verzichtes spätestens drei Tage vor dem Spieltag durch den Verein der verzichtenden Mannschaft vom Nichtantreten in Kenntnis zu setzen. Bei Spielverzicht wird dem Gegner das Spiel mit 5 : 0 Toren als gewonnen gewertet.

V. Wiederholungs- und Entscheidungsspiele

§ 47 Wiederholungsspiele

Siehe SpO/WFLV §54

§ 48 Entscheidungsspiele

(1) Für Entscheidungsspiele bestimmt die Spielleitende Stelle den Platz. Solche Spiele müssen auf neutralen Plätzen ausgetragen werden, es sei denn, die Vereine einigen sich mit Zustimmung der Spielleitenden Stelle anderweitig.

(2) Entscheidungsspiele müssen zweimal 5 Minuten verlängert werden, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit unentschieden sind. Die Mannschaftsführer lösen in diesem Falle erneut; Die Verlängerung ist in jedem Fall voll auszuspielen.

(3) Ist in der Nachspielzeit von 10 Minuten die Entscheidung nicht gefallen, wird der Sieger durch Sechsmeterschießen ermittelt.

(4) Nehmen mehr als zwei Mannschaften an Entscheidungsspielen teil, so werden diese Spiele in einer einfachen Punktrunde auf neutralem Platz ausgetragen; bei Punktgleichheit entscheiden die Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander; bei weiter bestehender Gleichheit die Tordifferenz; ist auch diese gleich, entscheidet die größere Zahl der erzielten Tore. Stehen nach Abschluss dieser Runde trotzdem zwei oder mehr Mannschaften an der Tabellenspitze oder am Tabellenende gleich, so wird bei zwei Mannschaften nach den Absätzen 2 und 3 verfahren, bei drei und mehr Mannschaften wird die Runde neu angesetzt. Den Landesverbänden bleibt es vorbehalten, Entscheidungsspiele auch anderweitig zu regeln.

(5) Dem FVN bleibt es vorbehalten, zur Ermittlung der Auf- und Absteiger besondere Relegationsspiele oder Relegationsrunden durchzuführen, in denen auch andere als die in Absatz 4 genannten Wertungskriterien bestimmt werden können. Näheres ist vor Beginn der Spielzeit durch Ausführungsbestimmungen festzulegen.

Richtlinien für Fußballspiele in der Halle



Gültig für den Fußballverband Niederrhein e.V. ab 01.08.2015

§ 49 Sechsmeterschießen

Das Sechsmeterschießen ist nach den jeweils geltenden Spielregeln der FIFA durchzuführen.

VI. Pokalspiele

§ 50 Teilnahme

Siehe SpO/WFLV §57

§ 51 Durchführung

Soweit in den Durchführungsbestimmungen nichts anderes festgelegt ist, gilt folgendes:

- a) Die Spielpaarungen werden ausgelost, der zuerst geloste Verein hat Heimrecht. Bei einem Spielverzicht findet § 53 entsprechende Anwendung.
- b) Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Spiel um zweimal 5 Minuten verlängert. Falls dann noch immer kein Sieger feststeht, wird der Sieger durch Sechsmeterschießen gemäß § 56 ermittelt.

VII. Auswahlspiele

§ 52 Allgemeine Bestimmungen

Siehe SpO/WFLV §59

§ 53 Pflichten der Spieler und Vereine

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler für Auswahlspiele und zum Zwecke der Ausbildung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Aufforderung zur Teilnahme erfolgt schriftlich über die Vereine. Der Verein ist verpflichtet, den Spieler sofort von seiner Aufstellung in Kenntnis zu setzen.

§ 54 Pflichten und Befugnisse der Verwaltungsstellen

Siehe SpO/WFLV §61

VIII. Freundschaftsspiele

§ 55 Spielabschluss

- (1) Freundschaftsspiele können jederzeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Pflichtspiele gestattet und nicht besondere amtliche Veranstaltungen des Verbandes und seiner Gliederungen ein Spielverbot bedingen.
- (2) Der Abschluss von Freundschaftsspielen mit Vereinen, die ein Spielverbot abzugelten haben oder denen die Genehmigung zur Austragung der Spiele durch die zuständige Instanz versagt ist, ist unzulässig. Verstöße hiergegen können mit Spielverbot bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§ 56 Rückspielverpflichtung

Siehe SpO/WFLV §63

§ 57 Entschädigung

Siehe SpO/WFLV §64

IX. Spieleinnahmen

§ 62 Einnahmen bei Pflichtspielen

- (1) Die Einnahmen aus den Punktspielen verbleiben dem Platzverein.

§ 63 Sonstige Einnahmen

Die Einnahmen aus Freundschaftsspielen und Turnierspielen verbleiben dem Verein, der die Spiele veranstaltet, soweit unter den beteiligten Vereinen keine andere Regelung vereinbart wird.

X. Schlussbestimmungen

§ 64 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Spielordnung gelten auch für Lizenzspieler und Vertragsspieler, soweit sich aus den DFB-Vorschriften nichts anderes ergibt.